

- Ansprechpartnerin: Lisa Skala, skala@ebermannsdorf.de, 09624/9203-20
- Antrag auf Plakatierung vorab an mich, siehe Mail oben.
- Sie können ab sofort mit der Wahlwerbung beginnen.
- Die Größe der Plakate darf das DIN-Format A0 nicht überschreiten
- Für Großflächenplakate hat die Gemeinde keinen Grund zur Verfügung.
- Die Plakatierung darf in unserem Gemeindebereich nur innerorts erfolgen.
- Die Plakatierung darf nicht in Umfeld des Zugangs zu den Wahlräumen stattfinden.
- Die Wahlräume in der Ortschaft Ebermannsdorf befinden sich mit verschiedenen Zugängen alle im Gebäude DomCom/Schule, Bergstraße 39, so dass bis 20 m vom Schulgebäude entfernt keine Wahlwerbung stattfinden darf.
- Der Wahlraum in der Ortschaft Pittersberg befindet sich im Pfarrheim Pittersberg, Ortsstraße 31 a. Vom Zugang dieses Gebäudes ist ebenfalls in einem Bereich von 20 m keine Wahlwerbung erlaubt.
- Der Straßenverkehr darf durch die Plakatierung weder beeinträchtigt noch gefährdet werden.
- Eine Plakatierung an amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, dass mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig. Insbesondere ist es verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u.ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen oder an der Optik von Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen. . Vom Aufkleben von Wahlplakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen wie z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u.ä. ist ebenfalls abzusehen. Die Gemeinde als Eigentümerin der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen kann von dem dafür Verantwortlichen die Entfernung der unzulässigen Werbemittel verlangen oder sie auf dessen Kosten selbst entfernen.
- Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so wird dies geduldet, wenn nur solche Verkehrszeichen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen einen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.
- Die Plakatierung ist spätestens am 30.09.2021 wieder zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen, behält sich die Gemeinde die Entfernung auf Kosten des Antragstellers vor.
- Diese Erlaubnis beinhaltet nicht die Genehmigung von Privatpersonen zur Nutzung ihrer Einzäunungen, Scheunenwände, etc.
- Für diese Genehmigung werden keine Kosten erhoben.